

Entsprechenserklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex gemäß § 161 AktG

Den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex („DCGK“) in der Fassung vom 26. Mai 2010 und in der Fassung vom 15. Mai 2012 hat die Constantin Medien AG seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung im Dezember 2011 mit den unten genannten Ausnahmen (Ziffer 5.1.2 und Ziffer 7.1.2 seit Dezember 2011 und Ziffer 5.4.6 seit dem Inkrafttreten der Fassung vom 15. Mai 2012) entsprochen und tut dies weiterhin:

Ziffer 5.1.2 Abs.2 S.3 des DCGK empfiehlt, dass eine Altersgrenze für Vorstandsmitglieder festgelegt werden soll. Von dieser Ziffer wird abgewichen, da im Hinblick auf das Alter der Vorstandsmitglieder der Constantin Medien AG die Festlegung einer Altersgrenze derzeit nicht erforderlich erscheint. Darüber hinaus stellt eine feste Altersgrenze ein sehr starres Instrument dar, welches die Flexibilität bzw. Auswahl des Aufsichtsrates bei der Neu- bzw. Wiederbestellung von Vorstandsmitgliedern unnötig einschränkt; zudem wird das Alter bei jeder Neu- bzw. Wiederbestellung ohnehin vom Aufsichtsrat berücksichtigt.

Ziffer 5.4.6 Abs.2 S.2 des DCGK empfiehlt, dass falls den Aufsichtsratsmitgliedern eine erfolgsorientierte Vergütung zugesagt wird, diese auf eine nachhaltige Unternehmensentwicklung ausgerichtet sein soll. Von dieser Ziffer wird abgewichen, da § 12 der Satzung der Constantin Medien AG vorsieht, dass die Aufsichtsratsmitglieder sowohl bei kurzfristigem als auch bei langfristigem Erfolg des Unternehmens eine variable Vergütung erhalten. Vorstand und Aufsichtsrat halten die Vergütungsregelung sachlich im Übrigen weiterhin für angemessen, da die Aufsichtsratsvergütung zwar teilweise an den kurzfristigen, aber gleichermaßen an den langfristigen Unternehmenserfolg geknüpft ist. Insgesamt bewirkt die Kombination der verschiedenen Vergütungsbestandteile eine ausgewogene Anreizstruktur.

Ziffer 7.1.2 S.3 des DCGK empfiehlt u.a., dass Quartals- bzw. Zwischenberichte binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums öffentlich zugänglich gemacht werden sollen. Von dieser Ziffer wird abgewichen, da die dezentralisierte Unternehmensstruktur des Constantin Medien-Konzerns die Einhaltung dieser 45-Tage-Frist derzeit nicht erlaubt. Allerdings ist vorgesehen, auch diese Empfehlung des DCGK so bald wie möglich zu erfüllen. Im Hinblick auf die Komplexität der Rechnungslegung des Constantin Medien-Konzerns kann dies jedoch erst erfolgen, wenn durch eine Optimierung der internen Abläufe sichergestellt ist, dass diese 45-Tage-Frist mit der notwendigen Nachhaltigkeit und Zuverlässigkeit eingehalten werden kann.

Ismaning, Dezember 2012

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat